

Merkblatt - Rentenbescheidüberprüfung

Ein Drittel der Rentenbescheide sind falsch ?

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Die oft gehörte Aussage, dass Rentenbescheide mit einem Computer erstellt und berechnet werden, soll nicht dazu führen die Richtigkeit eines Rentenbescheides blind anzunehmen. Je komplizierter ein Computerrechenprogramm ist umso mehr Fehler können sich einschleichen. Die Programme müssen wegen der ständigen Rechtsänderungen laufend angepasst bzw. umgeschrieben werden, was immer wieder Fehler bringen kann. Auch bei der Dateneingabe können Fehler passieren, z.B. falscher Rechtsstand angewandt, Zahlendreher usw. So wie ein Steuerbescheid vom Steuerberater überprüft wird, sollte auch jeder Rentenbescheid vom Rentenberater überprüft werden. Ein falscher Rentenbescheid wirkt sich finanziell über viele Jahre aus und nicht allein für ein Jahr wie ein Steuerbescheid. In der Presse schwanken die Angaben über die Menge der falschen Rentenbescheide zwischen 10% und 50%. Der Rentenempfänger selbst kann Teile des Bescheides prüfen. Eine vollständige rechnerische Überprüfung, Überprüfung ob die richtigen Rechenfaktoren angenommen wurden, Überprüfung ob die jeweils geltenden Gesetze richtig zur Anwendung kamen usw., ist allerdings nur einem Fachmann möglich. Rentenberater sind unabhängige Spezialisten. Sie können einen Rentenbescheid sachgerecht bis in alle Einzelheiten überprüfen und sind dafür befugt und behördlich nach dem deutschen Rechtsberatungsgesetz zugelassen.

Ein Rentenbescheid kann jederzeit überprüft werden, auch wenn die Rente schon jahrelang gezahlt wird. Ist die einmonatige Widerspruchsfrist des Rentenbescheides verstrichen, kann die Rente für die Zukunft in Ordnung gebracht werden, selten rückwirkend. Für die Zukunft besteht dann Gewissheit, dass alles stimmt. Ein Fehler im Rentenbescheid wirkt sich jeden Monat neu aus.

Die persönliche Versicherungsnummer hat die Form 22 333333 X 555.

- Die Zahlenfolge 22 ist eine Kennzahl für den Versicherungsträger. Hieraus ergeben sich bei Fehlern keine Konsequenzen für irgendeine Rente.
- Die Zahlenfolge 333333 ist das jeweilige Geburtsdatum. Stimmt dies nicht, kann es Auswirkungen auf den Rentenbeginn und auf eventuelle Kürzungen bei vorzeitigem Rentenbezug geben.
- Das X ist immer der erste Buchstabe des Geburtsnamens. Hieraus ergeben sich bei Fehlern keine Konsequenzen für die Rente.
- Die Zahlenfolge 555 ist eine Kennziffer zur Unterscheidung von Versicherten mit dem gleichen Geburtsdatum. Männer erhalten immer eine Zahl unter 500, Frauen erhalten eine Zahl ab 500. Frauen sollten, wegen des vorzeitigen Rentenbeginns beim Frauenaltersruhegeld, darauf achten, dass eine Zahl ab 500 vergeben wurde.

Anlage 1 stellt die Berechnung der Monatsrente dar. Die persönlichen Entgeltpunkte müssen mit den errechneten Entgeltpunkten der Anlage 6 übereinstimmen.

Der Rentenartfaktor beträgt

- bei den Altersrenten, bei der Witwen oder Witwerrente bis zum 3. Monat nach Beginn, bei der alten Erwerbsunfähigkeitsrente und bei der Erwerbsminderungsrente 1,0,
- bei der früheren Berufsunfähigkeitsrente 0,6667,
- bei der großen Witwen- oder Witwerrente ab dem 4. Monat nach Beginn 0,6. Dies gilt für Ehen, die vor dem 01.01.2002 geschlossen wurden und bei denen beide Ehepartner bis zum 31.12.1961 geboren wurden. Bei allen Anderen 0,55,
- bei der halben Erwerbsminderungsrente 0,5,
- bei der kleinen Witwen- oder Witwerrente ab dem 4. Monat nach Beginn 0,25,
- bei der Vollwaisenrente 0,2. Bei der Halbwaisenrente 0,1.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung gelten meist um ein Drittel höhere Rentenartfaktoren.

Der aktuelle Rentenwert (aRw) wird oft jährlich zur Jahresmitte geändert.

Hieraus ergeben sich die jeweiligen Rentenanpassungen. Wird ein falscher aRw verwendet, ist auch die Rentenhöhe falsch.

Auf Anlage 2 findet sich der Versicherungsverlauf. Es sollen alle Zeitangaben und alle Verdienste mit den Originalbelegen (Aufrechnungsbescheinigungen, Versicherungskarten, Entgeltnachweis Sozialversicherung, Bescheinigungen von Krankenkasse, Arbeitsamt, Schulen, ehemaliger Arbeitgeber, SV-Buch usw.) verglichen werden. Aus einem Verdienst von € 31.000,- kann im Versicherungsverlauf ein Jahresverdienst von € 13.000,- werden. Hierdurch wäre die Rente niedriger. Auch bei den Datumsangaben können Fehler passieren, aus dem 12.01. kann der 01.12. eines Jahres werden, es fehlen 11 Monate. Der Versicherungsverlauf muss vollständig, nach eingetragenen Verdiensten und Zeiten (auch Zeiten ohne Verdienst) überprüft werden. Fremdrentenzeiten können leider nicht einfach mit den Originalunterlagen verglichen werden, hier gibt es Tabellenwerte. Sind Kinder erzogen worden, muss die Kinderberücksichtigungszeit (je Kind 10 Jahre, nicht kumulativ) bei Nicht-Selbständigen am Ende des Versicherungsverlaufes in einer extra-Zeile mindestens bei einem Elternteil aufgeführt sein. Die Kindererziehungszeit (1 Jahr / 3 Jahre) erscheint direkt im Versicherungsverlauf.

Auf Anlage 3 werden die Entgeltpunkte berechnet. Es wird in jeder Zeile der Verdienst aus dem Versicherungsverlauf der Anlage 2 durch einen Faktor (= durchschnittliches Jahresentgelt des jeweiligen Jahres) dividiert. Auch wird hier eine eventuelle Umrechnung von Ostentgelten vorgenommen. Ein Laie kann in den seltensten Fällen überprüfen, ob die Faktoren, die Ostentgelt-Umrechnungen usw. stimmen. Ist hier ein Fehler enthalten, der über einen reinen Rechenfehler hinausgeht, kann der Laie mit dem Taschenrechner nur fehlerhaft nachrechnen ohne dass dies bemerkt wird. Auch die Berechnungen der Mindestentgeltpunkte, Grundbewertung, Vergleichsbewertung, Gesamtleistungsbewertung, Bewertung der beitragsgeminderten Zeiten und Berechnung von pauschalen

Anrechnungszeiten kann ein Laie praktisch nur mit dem Taschenrechner nachrechnen, aber selten vollständig überprüfen. Hier muss darauf vertraut werden, dass es stimmt, oder es muss ein zugelassener Rentenberater beauftragt werden. Soll ein Rentenberater beauftragt werden, benötigt dieser alle Belege über Beitrags-, Schul-, Studien-, Arbeitslosen-, Krankheitszeiten usw. des Arbeitslebenslaufes ab dem 16. Lebensjahr, bzw. ab Beginn der Erwerbstätigkeit, wenn vor dem 16. Lj. gearbeitet wurde. Auch Ersatzzeiten können vor dem 16. Lebensjahr liegen.

Anlage 5 befasst sich mit dem Versorgungsausgleich. Die Entgeltpunkte müssen mit den Entgeltpunkten, die im Scheidungsurteil angegeben sind übereinstimmen. Werteinheiten werden durch 100 geteilt und ergeben dann Entgeltpunkte.

Der Zugangsfaktor auf Anlage 6 beträgt meist 1,0. Er vermindert sich für jeden Monat des Rentenbeginns vor der maßgeblichen Altersgrenze um 0,003 bis maximal 0,18. Der Zugangsfaktor erhöht sich für jeden Monat, für den die Rente nach der maßgeblichen Altersgrenze beginnt, um 0,005 bis maximal 0,18. Wer also nach der maßgeblichen Altersgrenze seine Rente beginnen lässt, erhält später lebenslang eine höhere Rente, ohne dass Beiträge nach der maßgeblichen Altersgrenze eingezahlt wurden. Bei Rentenbeginn 3 Jahre nach der maßgeblichen Altersgrenze beträgt die Erhöhung 18% bezogen auf die Bruttorente zur maßgeblichen Altersgrenze.

Die auf Anlage 19 angegebenen möglichen Höchsthinzuverdienste sind Bruttoverdienste. Die Hinzuverdienstgrenzen sind oberhalb der Mindesthinzuverdienstgrenze individuell unterschiedlich.

Der Rentenbescheid kann je nach Einzelfall noch weitere Anlagen beinhalten.

Das Rentenbüro Jockusch arbeitet bundesweit, (und darüber hinaus, für Mandantschaft auf fast allen Kontinenten), deshalb ist das Rentenbüro darauf eingerichtet, Verfahren vollständig per Post, telefonisch, Fax, e-mail usw. führen zu können. Persönliche Besuche im Rentenbüro sind möglich aber nicht unbedingt nötig. Das Rentenbüro ist an allen deutschen Sozial- und Landessozialgerichten zugelassen. Sie können nähere Informationen zum Thema Rentenbescheidüberprüfung im Rentenbüro anfordern.

Mitgeteilt von:

Rentenbüro Tibor Jockusch

Rentenberater, Rechtsberatung im Sozialrecht seit 1987

Austr.12, Ecke Paradiesstraße, 73230 Kirchheim-T., Tel.: 07021-71795,

Fax: 07021-71263

e-Mail: rentenspezi@aol.com // Webseite: www.rentenburo.de

© T. Jockusch